

Merkblatt für Boottransporte auf öffentlichen Straßen in Schleswig-Holstein

1. Bei Boottransporten zwischen Winterlager und Wasserliegeplätzen werden vielfach nicht zum Straßenverkehr zugelassene Anhänger mit Zugmaschinen (Traktoren) eingesetzt, die mit einem 6-km/h-Schild gekennzeichnet sind.

Im Interesse der Verkehrssicherheit soll dieses Merkblatt über gesetzliche Grundlagen und mögliche Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der technischen Vorschriften nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Ladung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Zulassungsvorschriften nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) informieren. Ausführlichere Hinweise sind bei den zuständigen Behörden und Organisationen erhältlich.

2. Die im Interesse der Sicherheit erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO gelten auch für Kfz mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h; diese Fahrzeuge sind nur von den Vorschriften über die Zulassungspflichtigkeit freigestellt. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Vorschriften über Bremsen, Verbindungseinrichtungen und Beleuchtung.
3. Aus der Praxis sind als Folge der Nichterfüllung der technischen Vorschriften Sicherheitsprobleme bezüglich der Abbremsung, der Zugvorrichtung und der Aufbaufestigkeit bekannt geworden; **auch wurde vielfach schneller als mit 6 km/h gefahren.**

Da an Bootsanhängern gemäß § 49a Abs. 9 Nr. 3 StVZO abnehmbare Leuchtenträger zulässig sind, ist die Einhaltung der lichttechnischen Vorschriften möglich. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 6 m mit nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten ausgerüstet sein müssen. Diese dürfen aber, wie bei den hinteren Leuchtenträgern, abnehmbar angebracht sein.

4. Ausnahmeregelungen sind wie folgt möglich:

4.1 Transporte über 25 km/h:

Zur Abwicklung derartiger Transporte stehen überwiegend gewerbliche Unternehmen für den Großraum- und Schwerverkehr mit geeigneten und dafür zugelassenen Fahrzeugen zur Verfügung. Weitergehende Ausnahmegenehmigungen sind nicht erreichbar.

4.2 Transporte über 6 km/h bis 25 km/h:

Bootsanhänger in diesem Geschwindigkeitsbereich müssen eine Betriebserlaubnis gem. § 4 Abs. 1 FZV haben, sie sind aber weder zulassungs- noch kennzeichenpflichtig. Sie sind mit einem Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO auszustatten. Hinsichtlich der Bau- und Betriebsvorschriften sieht die StVZO für Anhänger in diesem Geschwindigkeitsbereich gewisse Erleichterungen vor:

- Die Bremsanlage braucht nicht auf alle Räder zu wirken, jedoch muss die Fahrzeugkombination eine mittlere Vollverzögerung von mindestens $3,5 \text{ m/s}^2$ erreichen.
- Bei einachsigen und zweiachsigen Anhängern mit einem Radstand bis zu 1,0 m ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn die Fahrzeugkombination die für das Zugfahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die Achslast bzw. Summe der Achslasten 3,0 t nicht übersteigt.
- Einleitungs-Druckluftbremsanlagen dürfen verwendet werden.
- Radabdeckungen sind nicht erforderlich.
- Die Achsen müssen nicht gefedert sein.
- Zum Zwecke der Identifizierung der Fahrzeugkombination ist am Heck des Bootsanhängers das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs als Wiederholungskennzeichen gem. § 10 Abs. 6 FZV zu führen; es muss hinsichtlich der Form, Größe und Ausgestaltung dem § 10 Abs. 2 FZV und der Anlage 4 zur FZV entsprechen.

Ausnahmegenehmigungen nach der StVZO sind daher nicht erforderlich. Sofern durch Ladung bedingte Überhänge Überschreitungen der in § 22 StVO vorgegebenen Höchstmaße ergeben, ist eine Ausnahme gem. § 46 StVO erforderlich.

4.3 Transporte bis zu 6 km/h:

4.3.1 Bootsanhänger

Bootsanhänger, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen. Es sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erreichbar.

Dafür ist die Begutachtung und Befürwortung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) erforderlich. Im Rahmen der Begutachtung ist dem Anhänger eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer zuzuteilen und in einem Gutachten bzw. Wagenpass zu vermerken. Außerdem sind die für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen darin aufzuführen. Der aaS gibt in seinem Gutachten die maximal beförderungsfähigen Lasten sowie ggf. nach der Halterangabe jeweils die maximalen Abmessungen des Fahrzeugs **und** der zu befördernden Ladung (der Boote) an. Folgende Ausnahmen sind genehmigungsfähig::

- bei fehlender Bremsanlage an dem Anhänger muss der aus Zugmaschine und Bootsanhänger gebildete Zug insgesamt ausreichend abgebremst werden können. Dies wird in einem vereinfachten Verfahren vor Ort von einem aaS begutachtet, der sich auch von der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit zu überzeugen hat. Erforderlich ist dafür eine mittlere Vollverzögerung von $3,5\text{m/s}^2$;
- nicht bauartgenehmigte Verbindungseinrichtungen;
- der Zug muss im stärksten zu befahrenden Gefälle innerhalb von $<1,3\text{m}$ zum Stillstand gebracht werden;
- die Ausnahmegenehmigung wird in diesen Fall mit der Auflage verknüpft, dass nur Zugfahrzeuge verwendet werden dürfen, mit denen die erforderlichen Bremsverzögerungen unter den o.a. Bedingungen erreicht werden. Dies ist in dem Gutachten des aaS nachzuweisen.

4.3.2 Zugmaschinen

Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit **bis zu 6 km/h** sind in einem Abstand von jeweils zwei Jahren auf Kosten der Eigentümer einer Bremsenuntersuchung zu unterziehen. Das Untersuchungsprotokoll ist aufzubewahren und bei der folgenden Bremsenuntersuchung vorzulegen.

Außerdem ist durch ein Gutachten eines aaS zu bescheinigen, bis zu welcher Länge und Breite einschließlich der Ladung sowie mit welchem höchstzulässigem Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Bootsanhänger gezogen werden dürfen.

Zum Zwecke der Identifizierung sind auf der rechten Seite an geeigneter Stelle Name und Anschrift des Eigentümers auf einem Schild in gut lesbarer Schrift anzubringen.

Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit **über 6 km/h** dürfen Bootsanhänger nach Nr. 4.3.1 führen, wenn in einem Gutachten eines aaS bescheinigt wird, bis zu welcher Länge und Breite einschließlich der Ladung sowie mit welchem höchstzulässigem Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Bootsanhänger gezogen werden dürfen.

Außerdem sind die für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen darin aufzuführen.

5. Verfahrenshinweise:

5.1 **Die Halter von Zugmaschinen und Bootsanhängern**, für die eine Ausnahmegenehmigung nach der StVZO und ggf. der StVO beantragt werden soll, wenden sich wegen der Begutachtung an folgende Stellen der TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG:

- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Nord-/Ostsee
Herr Schmidtke
Segeberger Landstraße 2 b
24145 Kiel

Tel.: 0431-7307-210

- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Kiel/Lübeck
Herr Liebich
Segeberger Landstraße 2 b
24145 Kiel
Tel.: 0431-7307-125
- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Hamburg
Herr Schön
Hans-Böckler-Ring 10
22851 Norderstedt
Tel.: 040-529001-109

- 5.2 Der **Fahrzeughalter der Zugmaschine** stellt sodann unter Vorlage des Gutachtens und unter Angabe der vorgesehenen Fahrstrecke einen formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsbehörde. Bei Abweichungen des Fahrzeugs von § 32 und § 34 StVZO ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig. Die Zulassungsbehörde oder der LBV-SH stellt das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde her, falls Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse nach der StVO erforderlich werden. Die Zulassungsbehörde/Der LBV-SH bezieht ggf. die Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis nach der StVO in seine Ausnahmegenehmigung nach der StVZO ein.
- 5.3 Die **Halter von Bootsanhängern** stellen den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme bei der für den Standort des Bootsanhängers zuständigen Zulassungsbehörde. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Erteilung der Ausnahme in dem Gutachten des aaS durch die Zulassungsbehörde bestätigt wird. Dieser könnte wie folgt lauten: „vorstehende Ausnahmen unter den angegebenen Auflagen erteilt“, Datum, Siegel, Unterschrift.
- 5.4 In der Ausnahmegenehmigung für die Zugmaschine ist von der Zulassungsbehörde die **Bedingung** aufzunehmen, dass mit einem Bootsanhänger nach Nr. 4.3.1 nicht über 6 km/h gefahren werden darf. Außerdem ist in der Ausnahme für die Zugmaschine zu vermerken, dass diese Ausnahme und die jeweilige Ausnahme für den Bootsanhänger mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Kontrollorganen auszuhändigen sind.

Dieses Verfahren dient der Erleichterung der Antragstellung, erspart den Gang zu mehreren Behörden und stellt die Sportboottransporteure auf eine nutzerfreundliche und verkehrssichere Grundlage.